

Sitzung
des Bauausschusses
am
05.07.2017
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Grünfelder

StR Marco Harrer

StR Karl Kaiser

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Werner Noske

(Vertretung für StRin Noske)

StR Gerhard Pfrombeck

StR Markus Staller

Niederschriftführer:

Sebastian Straßer

Entschuldigt fehlen:

StRin Birgit Noske

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:45 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 1.1. Erweiterung der Freischankflächen an der Erhartinger Straße 62
 - 1.2. Errichtung eines Bungalows mit Doppelgarage und Nebengebäude an der Rosenstraße 16

2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Merianstraße 4

3. Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenstraße"
 2. Änderung
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)

4. Nachträge
 - 4.1. Beratung und Beschlussfassung zu Isolierten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung einer Einfriedung an der Loisachstraße 49
 - 4.2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle an der Höchfeldener Straße 4

5. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 5.1. Ersatz für das BHKW (Blockheizkraftwerk) in der Kläranlage
 - 5.2. Straßenentwässerung in der Neckarstraße
 - 5.3. Strachrückschnitt Aluminiumstraße / Söderbergstraße
 - 5.4. Pflasterung der Parkplätze an der Carport-PV-Anlage
 - 5.5. Kurvenbereich der Georg-Reichenbach-Straße auf Höhe des Weges zum Weglehner

Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Erweiterung der Freischankflächen an der Erhartinger Straße 62**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 950/2 der Gemarkung Töging a. Inn, Erhartinger Straße 62 soll der bestehende Biergarten erweitert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 6 BauNVO – MI – Mischgebiet) ein. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sind zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Der Biergarten mit Spielplatz stellt eine Nebenanlage zum Gasthaus auf dem Grundstück dar. Er dient dem Gasthaus und ist diesem untergeordnet.

Der bisherige Biergarten befindet sich westlich des Gebäudes. Er soll bis in die südwestliche Grundstücksecke um eine Fläche von 240,72 m² erweitert werden. Er soll ca. 17 m x 14 m messen. Östlich an die Biergartenerweiterung, soll sich ein 64,07 m² großer Spielplatz anschließen. Dieser misst ca. 11 m x 6 m.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Bungalows mit Doppelgarage und Nebengebäude an der
Rosenstraße 16**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 576/7 der Gemarkung Töging a. Inn, Rosenstraße 16 soll ein Bungalow mit Doppelgarage und Nebengebäude errichtet werden.

Geplant ist ein U-förmiger Bungalow in erdgeschossiger Bauweise. Eine Unterkellerung findet nicht statt. Die Wandhöhe des Wohnhauses beträgt 4,30 m, Die Dachneigung 21°. Der Verbindungsbau zwischen Garage und Wohnhaus sowie das Nebengebäude sollen mit einem Flachdach und einer Wandhöhe von ca. 3,00 m errichtet werden. Die Grundfläche nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO beträgt 447 m² - die Geschossfläche nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO 226,72 m².

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Folgende Befreiungen sind notwendig:

Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß zwingend, Wandhöhe max. 6,25 m gefordert (Festsetzung II Punkt A. 2)

geplant: IK: EG mit einer Wandhöhe von 4,30 m ohne ausgebautes Dach

Der Bauherr möchte einen barrierefreien, altersgerechten Bungalow in der Nähe seiner Praxis errichten.

Maß der baulichen Nutzung (Festsetzung II Punkt 2)

Überschreitung der Baugrenzen für das Haus im Süden 0,20 m, im Norden 0,25 m, im Westen 4,20m

Garagen und Stellplätze (Festsetzung II Punkt 4)

Überschreitung der Baugrenzen für die Garage Süd 0,90 m Richtung Ost, für das Nebengebäude Nord 1,60 m Richtung Ost um die Anbindung an die Nachbargaragen technisch und optisch einwandfrei lösen zu können. Bei den Garagen werden Elektrotore eingebaut, daher ist die Stauraumverkürzung auf 4,30 m im nördlichen Bereich der Garageneinfahrt vertretbar. In Mitte der Einfahrt, Auto Nord, sind die 5 m wieder eingehalten.

Dachform und Dachneigung (Festsetzung II Punkt 6.1)

Die Dachneigung für ein Walmdach ist nicht beschrieben. Alle anderen Dächer weisen eine Neigung zwischen 0 und 43

Grad auf. Es wurde aus optischen Gründen ein Walmdach mit 21 Grad Dachneigung gewählt für das Haupthaus in L-Form.

Dachdeckung (Festsetzung II Punkt 6.9)

Bei der Dachdeckung wurde die Farbe rot verlangt. Es wurde die Dachfarbe anthrazit gewählt weil dadurch die geplante Photovoltaikanlage in die Dachfläche integriert, optisch nicht hervorsticht. Die Nachbarbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat ebenfalls anthrazit.

Gebäudegestaltung, Form (Festsetzung II Punkt 7.1)

Die Firstrichtung ist über die Längsseite Nord-Süd verlangt. Durch die U-Form des Bungalows ist die Einhaltung der Firstrichtung nicht möglich da ebenso die Ost-West-Richtung benötigt wird.

Den notwendigen Befreiungen kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung einer Terrassenüberdachung an der Merianstraße 4**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 868/10 der Gemarkung Töging a. Inn, Merianstraße 2, soll eine Holzlege abgebrochen werden und stattdessen eine Doppelgarage errichtet werden.

Es ist geplant eine 3,00 m tiefe Terrassenüberdachung an die Südseite des Hauses anzubauen. Die Terrassenüberdachung soll 4,545 m breit werden und überdeckt somit eine Fläche von ca. 13,635 m². Die Wandhöhe beträgt 2,085 m an der Südseite. Geplant ist ein Pultdach, das zum Wohnhaus hin ansteigt.

Das Bauvorhaben ist eine verfahrensfreie Terrassenüberdachung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g) BayBO. Die Fläche beträgt weniger als 30 m² - die Tiefe nicht mehr als 3,00 m.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Die Terrassenüberdachung soll außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 18 – 23° vorgeschrieben.

Nachbarunterschriften sind vollständig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenstraße"

2. Änderung

Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Vorberatung)

Die Verwaltung schlägt vor den Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenstraße“ zum 2. Mal zu ändern.

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ liegt an der westlichen Stadtgrenze von Töging a. Inn mit Mühldorf a. Inn und wird im Süden begrenzt durch die Mühldorfer Straße, im Norden durch den Innkanal und im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen - ca. 400 m östlich von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Enzianstraße.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft Parzellen an der Tulpenstraße mit den Nummern 66/2, 35 sowie 25 und 26.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird im Süden begrenzt durch die Anwesen Tulpenstraße 27, 24 und 29, wobei letzteres Grundstück noch unbebaut ist. Südlich des unbebauten Grundstücks Tulpenstraße 29 (Parzelle 36, Fl.-Nr. 581/13 d. Gem. Tög.) liegt das Anwesen Tulpenstraße 25 in ca. 30 m Entfernung von der Südgrenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung. Im Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, im Westen vom Anwesen Rosenstraße 22. Im Norden wird der Geltungsbereich von den Anwesen Rosenstraße 26 und 28 sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Momentan sieht der Bebauungsplan zwei Gebäude mit zwingendem Erdgeschoss und Kniestock sowie ein Doppelhaus mit zwingender zweigeschossiger Bebauung vor. Durch die Änderung sollen drei Gebäude mit höchstens zweigeschossiger Bebauung möglich werden. Die Baugrenzen sind nun auch großzügiger gezogen, sodass ein größerer Grundriss möglich wird.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden kann das vereinfachte Verfahren angewandt werden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen wird nicht vorbereitet oder begründet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Es kann und sollte also von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Weiterhin kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB).

Hier empfiehlt die Verwaltung jeweils die standardmäßigen Beteiligungsformen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu wählen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen und den Bebauungsplanänderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2017 zu billigen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Beteiligungen im Wege der § 3 Abs. 2 (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Nachträge

**Beratung und Beschlussfassung zu Isolierten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung einer Einfriedung an der Loisachstraße 49**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 772/22 der Gemarkung Töging a. Inn, Loisachstraße 49 soll eine 1,60 m hohe Einfriedung errichtet werden.

Die Einfriedung soll an der Nordgrenze des Grundstücks a. 10 m, an der Westseite 28 m und an der Südseite 7 m verlaufen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „südwestlich der Loisachstraße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Einfriedungen dürfen straßenseitig eine Höhe von 1,00 m sonst von 1,20 m nicht überschreiten. Die südliche zu erhaltende gekennzeichnete Baum- und Strauchzone ist von jeglicher Einfriedung freizuhalten.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Nachträge

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle an der Höchfeldener Straße 4

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1123 der Gemarkung Töging a. Inn, Eichelfeld soll eine land- und forstwirtschaftliche Maschinen- und Bergehalle errichtet werden. Das Grundstück liegt gegenüber der Hofstelle Höchfelden 1, südlich der Mühldorfer Straße.

Die Halle misst 20,00 m x 50,00 m. Die Wandhöhe beträgt 5,50 m. Geplant ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 14°.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist ein privilegiertes Vorhaben. Es dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Dem Bauvorhaben kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist an die städtische Kanalisation und Wasserversorgung angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen
Ersatz für das BHKW (Blockheizkraftwerk) in der Kläranlage

Stadtrat Staller fragt an, wie es um die Entscheidung zum Tausch des BHKWs in der Kläranlage steht.

Hierzu erklärt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, dass die Verwaltung einen Katalog von Fragen erstellt hat, welche sich aus dem vorgelegten Gutachten aufgedrängt haben. Diese wurden vor kurzem an das Ingenieurbüro Aigner zur Beantwortung übermittelt. Nach Beantwortung dieser wird der Stadtrat wieder informiert werden.

Der Bauausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Straßenentwässerung in der Neckarstraße**

Stadtrat Noske erklärt, dass bei anhaltendem Regen die Neckarstraße am südöstlichem Ende stets überschwemmt ist. Dort befindet eine Sickergrube mit Absetzschacht, an welcher der zur Straßenentwässerung installierte Sinkkasten angeschlossen ist. Vor einiger Zeit wurde der Sinkkasten durchgespült, jedoch die Sickeranlage nicht entleert. Er bittet deshalb um die Säuberung dieser.

Die Verwaltung wird die Arbeiten veranlassen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen
Strauchrückschnitt Aluminiumstraße / Söderbergstraße

Stadtrat Harrer erklärt, dass in der Grünanlage in der Aluminiumstraße Ecke Söderbergstraße rechts nach dem Silo1 ein Strauch steht, welcher die Sicht der Verkehrsteilnehmer massiv einschränkt und bittet um Veranlassung eines Rückschnitts.

Das Grundstück steht im Eigentum der REAL ALLOY GERMANY GMBH. Daher ist zunächst zu prüfen, wer für den Rückschnitt zuständig ist.

Die Verwaltung wird das prüfen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen
Pflasterung der Parkplätze an der Carport-PV-Anlage

Stadtrat Harrer bemängelt die immer noch nicht ausgeführten Pflasterarbeiten im Bereich der Carport-PV-Anlage am Freibad und will wissen, wann diese ausgeführt werden.

Hierzu erklärt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, dass er diesbezüglich bald täglich mit der Firma in Kontakt trete und diese auffordere, die Arbeiten endlich auszuführen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.07.2017

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen

Kurvenbereich der Georg-Reichenbach-Straße auf Höhe des Weges zum Weglehner

2. Bürgermeisterin Kreitmeier bemängelt den schlechten Zustand des inneren Banketts der Kurve der Georg-Reichenbach-Straße auf Höhe des Weges zum Weglehner. Es sind massive Schlaglöcher vorhanden, welche unbedingt egalisiert werden sollten.

Die Verwaltung beauftragt den Bauhof mit diesen Arbeiten.